



Europäische Gesetze & Verordnungen

Titel: **Der europäische Grüne Deal (Dezember, 2019)**

Typ: Strategisches Konzept (verbindlich durch europäisches Klimagesetz)

Beschreibung: Teil des European Green Deal ist die "Renovierungswelle". Mit dieser sollen die jährlichen Renovierungsraten verdoppelt werden. Die Renovierungswelle identifiziert 3 Schwerpunktbereiche:

- Bekämpfung von Energiearmut und leistungsschwächsten Gebäuden
- Öffentliche Gebäude und soziale Infrastruktur
- Dekarbonisierung von Heizen und Kühlen

Relevanz: Legt Ziele zur Klimaneutralität bis 2050 fest.

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52019DC0640>

Titel: **Europäisches Klimagesetz
VERORDNUNG (EU) 2021/1119 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES (Juni, 2021)**

Typ: Gesetz zur Umsetzung der Ziele des europäischen grünen Deals.

Beschreibung: Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die unumkehrbare, schrittweise Senkung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch Senken, die im Unionsrecht geregelt werden, geschaffen.

Relevanz:

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Diese Verordnung gilt für die anthropogenen Emissionen aus Quellen der in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgeführten Treibhausgase und deren Abbau durch Senken.

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119>



Titel: **EU-Taxonomie-Verordnung
VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES (Juni, 2020)**

Typ: Verbindliche Norm.

Beschreibung: Sie ist das gemeinsame Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Diese legt fest, dass nur jene Wirtschaftstätigkeiten grün sind, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten. Gleichzeitig dürfen sie andere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen. Durch sie sollen Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Vorhaben gelenkt werden.

Relevanz:

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

Titel: **EU-Abfallrahmen-Richtlinie
RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES (November, 2008)**

Typ: Richtlinie.

Beschreibung: Sie enthält Festlegung der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung, Beseitigung).

Relevanz: Gibt das Ziel der Wiederverwendung (Re-Use) vor Verwertung und Beseitigung vor.

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008L0098>



Titel: **EU-Bauproduktenverordnung
VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLA-
MENTS UND DES RATES (März, 2011)**

Typ: Verordnung.

Beschreibung: Die EU-Bauprodukteverordnung schafft EU-weit harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten mittels CE-Kennzeichnung. Bevor ein Bauprodukt auf dem Markt der EU bereitgestellt wird, muss eine sogenannte „Leistungserklärung“ erstellt werden, wenn das Bauprodukt von einer „harmonisierten Norm“ erfasst ist oder dafür eine „Europäische Technische Bewertung“ ausgestellt wurde.

Relevanz: Der Handel von Bauprodukten erfordert CE-Kennzeichnungen bzw. das Vorhandensein harmonisierter europäischer Normen. Neue nachhaltige Bauprodukte benötigen Geld und Zeit, um entsprechende Zertifizierungen aufweisen zu können bzw. bis Regelungen in harmonisierten Normen gegossen werden.
Die Verlängerung der Gültigkeit der CE-Kennzeichnung für sekundär verwendete Baustoffe (Finnland) gibt es in Österreich aktuell nicht.

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011R0305-20210716>

Titel: **EU-Energieeffizienz-Richtlinie
RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien
2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien
(Oktober, 2012)**

Typ: Richtlinie.

Beschreibung: Die Richtlinie definiert Mindestanforderungen und eine allgemeine Berechnungsmethode zur Energieeffizienz.

Relevanz:

Wirkbereich: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Gremien: EU Kommission (e)

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32012L0027>



Bundesgesetze & Verordnungen

Titel: **Langfriststrategie 2050 (Dezember, 2019)**

Typ: Strategiepapier.

Beschreibung: Ergebnis der Langfriststrategie bis 2050 gemäß Verordnung (EU) 2018/1999. Es beschreibt die Strategie Österreichs bis 2050 klimaneutral zu werden durch Konzepte zu den Aktionsfeldern, der Finanzierung, der Beurteilung sozio-ökonomischer Auswirkungen sowie Governance.

Relevanz: Diese Strategie gibt Richtwerte bis 2040/2050 vor, die im Klimaschutzgesetz verbindlich gemacht werden könnten.

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (e)

Quelle: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/aktives-handeln/lts2050.html

Titel: **Klimaschutzgesetz – KSG (Oktober, 2011)**
Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz

Typ: Bundesgesetz.

Beschreibung: Dieses Bundesgesetz soll eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz ermöglichen. Maßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Treibhausgasemissionen oder Verstärkung von Kohlenstoffsinken zur Folge haben, die in der österreichischen Treibhausgasinventur gemäß den geltenden völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Berichtspflichten abgebildet werden. Darunter fallen hoheitliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen des Bundes und der Länder.

Relevanz: Dient der verbindlichen Umsetzung der langfristigen Strategie zur Klimaneutralität Österreichs. Allerdings gibt es seit 2020 keine aktualisierten Grenzwerte mehr.

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007500>



Titel: **Mietrechtsgesetz – MRG (November, 1981)**
Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht

Typ: Bundesgesetz.

Beschreibung: Das Gesetz enthält Regelungen für Mieter und Vermieter (Mieterschutz). Es werden drei wesentliche Bereiche unterschieden:

- Vollanwendungsbereich des MRG
- Teilanwendungsbereich des MRG
- Vollaussnahmerebereich des MRG

Relevanz: Regelungen hinsichtlich der Zustimmung von Vermietern/Eigentümern stehen oftmals der thermischen Sanierung entgegen. Darüber hinaus macht der Richtwert Sanierungsvorhaben von Gründerzeitgebäuden für Bauträger oftmals unrentabel, sodass Abbruch und Neubau wirtschaftlich bevorzugt werden.

Wirkbereich: Das MRG gilt für die Miete von Wohnungen, einzelnen Wohnungsteilen sowie auch Geschäftsräumlichkeiten wie Werkstätten, Arbeits-, Amts- und Kanzleiräumen.

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002531>

Titel: **Richtwertgesetz – RichtWG (März, 2021)**
Bundesgesetz über die Festsetzung des Richtwertes für die mietrechtliche Normwohnung

Typ: Bundesgesetz.

Beschreibung: Das Gesetz enthält Regelungen über die Höhe und den Anwendungsbereich des Richtwertes für Mieten.

Relevanz: Der Richtwert macht Sanierungsvorhaben von Gründerzeitgebäuden für Bauträger oftmals unrentabel, sodass Abbruch und Neubau gegenüber einer Sanierung wirtschaftlich bevorzugt werden.

Wirkbereich: Wohnungen, die unter das MRG fallen weisen folgende Kriterien auf:

- vor 1945 errichtet wurden (Altbau)
- nicht mehr als 130m² Nutzfläche und
- der Mietvertrag wurde nach dem 01.03.1994 abgeschlossen

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003166>

Titel: **Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002 (Dezember, 2021)
Bundesgesetz über das Wohnungseigentum**

Typ: Bundesgesetz.

Beschreibung: Dieses Bundesgesetz regelt die Rechtsform des Wohnungseigentums, insbesondere die Voraussetzungen, die Begründung, den Erwerb und das Erlöschen von Wohnungseigentum, die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumsbewerber, des Wohnungseigentumsorganisationsorgans und des Verwalters, die Verwaltung der Liegenschaft, die Eigentümergemeinschaft, die Ausschließung von Wohnungseigentümern, das vorläufige Wohnungseigentum des Alleineigentümers der Liegenschaft und das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren.

Relevanz: Mehrheitsentscheide (§28) bzw Zustimmungsregelungen erschweren die Umrüstung auch nachhaltige Energiesysteme.

Wirkbereich: Bundesgebiet

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001921>

Titel: **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft**

Typ: Bundesgesetz

Beschreibung: Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden, die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden, Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden, bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.
Es regelt die Führung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplans

Relevanz: Bauteile/Baustoffe/Materialien werden nach Nutzungsende automatisch zu „Abfall“ das Gegenteil muss aktuell durch tlw. teure Untersuchungen nachgewiesen werden. Die Errichtung von Testanlagen ist aktuell nur schwer möglich. Das Gesetz berücksichtigt das Thema Kreislaufwirtschaft noch nicht.

Wirkbereich: Für alle Abfälle

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086>



- Titel:** **Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023**
- Typ:** Strategiepapier
Teile beschreiben im Sinne eines „objektivierten generellen Gutachtens“ den Stand der Technik
- Beschreibung:** Der BAWP enthält eine Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation, die Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des AWG 2002 sowie Handlungsgrundsätze, Anwendungshinweise beziehungsweise Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung, das Abfallvermeidungsprogramm.
- Relevanz:**
- Wirkbereich:**
- Gremien:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Quelle:** https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp2023.html

- Titel:** **Deponieverordnung 2008 – DVO 2008**
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien
- Typ:** Verordnung
- Beschreibung:** Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung von Anforderungen in Bezug auf Deponien und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen weitest möglich vermieden oder vermindert werden.
Zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft soll im Einklang mit der Abfallhierarchie angestrebt werden.
- Relevanz:**
- Wirkbereich:** Diese Verordnung legt den Stand der Technik für Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 fest
- Gremien:** Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Quelle:** <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005653>

Titel: **Recyclingholzverordnung – RHV (November, 2020)**
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie

Typ: Verordnung

Beschreibung: Die Verordnung verfolgt die Ziele zur Gewährleistung eines für Mensch und Umwelt schadlosen Recyclings von geeignetem Altholz in der Holzwerkstoffindustrie, Maßnahmen zum sicheren Einsatz von Altholz, die Vermeidung einer Schadstoffanreicherung im Produktkreislauf sowie die Förderung der Umsetzung der Abfallhierarchie.

Relevanz:

Wirkbereich:

- Inhaber von Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen,
- Abfallerzeuger und -sammler hinsichtlich der §§ 4, 6, 7 und 8, Anhang 1, Anhang 2 Kapitel 2 und Anhang 3 sowie
- befugte Fachpersonen und Fachanstalten hinsichtlich der §§ 7 und 8, Anhang 2 Kapitel 2 und Anhang 3

Gremien: Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007830>

Titel: **Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959. (November, 2018)**

Typ: Bundesgesetz

Beschreibung: Das Wasserrechtsgesetz 1959 stellt das umfassende gesetzliche Regelwerk zur Beurteilung von unterschiedlichsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Lebensverhältnissen dar. Wasser ist von außerordentlicher Bedeutung für den Menschen und dessen soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

Relevanz: Die Nutzung von Regenwasser bzw von Grundwasser zur Geothermie unterliegt aktuell strengen Regelungen. Niederschlagswasser ist aktuell zu versickern oder in Kanal einzuleiten – keine Bewässerung von Stadtbäumen vorgesehen.

Wirkbereich: Österreich.

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>



Titel: **Recycling-Baustoffverordnung – RBV (Juni, 2015)**
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen

Typ: Verordnung

Beschreibung: Dient zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Bau- und Abbruchtätigkeiten und daraus resultierende Abfälle sowie bestimmter Recycling-Baustoffe.

Relevanz: Digitale Möglichkeiten anstelle von Schad- und Störstofferkundungen.

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009212>

Titel: **Altlastensanierungsgesetz – ALSAG (Juni, 2013)**
Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung

Typ: Bundesgesetz

Beschreibung: Das ALSAG regelt das Ablagern, das Verbrennen von Abfällen, das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, das Einbringen und das Befördern von Abfällen in definierten Situationen.

Relevanz:

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010583>



Titel: **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG (Dezember, 2022)**
Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen

Typ: Bundesgesetz

Beschreibung: Regelt die Anforderungen an EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) und BEG (Bürgerenergiegemeinschaften). Zur Gründung einer EEG ist zumindest die Gründung eines Vereins, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer ähnlichen Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Relevanz:

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

Titel: **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 (Juli, 2023)**
Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird

Typ: Bundesgesetz

Beschreibung: Das Gesetz verfolgt die Ziele: der Bereitstellung kostengünstiger Elektrizität, die Nutzung des Potenzials von KWK, Maßnahmen zur Netzversorgungssicherheit, die Weiterentwicklung von Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen u.e.m.

Relevanz: Es besteht lt §46 die allgemeine Anschlusspflicht. Ausnahmen die autarke Systeme oder gemeinschaftliche Vorhaben stärken sind nicht vorgesehen.

Wirkbereich: Österreich

Gremien: Österreichischer Nationalrat & Bundesrat

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>



- Titel:** **Deponieverordnung 2008 – DVO 2008 (April, 2021)**
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien
- Typ:** Bundesverordnung
- Beschreibung:** Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung von Anforderungen in Bezug auf Deponien und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.
- Relevanz:** Regelungen betreffend das Verbot zur Deponierung von Materialien legt einen Grundstein in Richtung Kreislaufwirtschaft.
- Wirkbereich:** Österreich
- Gremien:** Österreichischer Nationalrat & Bundesrat
- Quelle:** <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005653>



Landesgesetze & Verordnungen

Titel:	Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008 (Oktober, 2020) Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien
Typ:	Landesgesetz
Beschreibung:	Das Gesetz umfasst Regelungen hinsichtlich der Bewilligung, bauliche Gestaltung, Ausstattung, Überprüfung und Themen der Sicherheit von Parkeinrichtungen. Strafbestimmungen bei Nichterfüllung und zuständige Behörden.
Relevanz:	Österreich liegt im Flächenverbrauch international im Spitzenfeld. Einer der Gründe hierfür ist der hohe Grad an Bodenversiegelung durch Parkflächen.
Wirkbereich:	Wien
Gremien:	Wiener Landtag
Quelle:	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000052

Das Thema Stellplatzverpflichtung bei Neubauten ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Exemplarisch wurde hier Wien angeführt. Grundsätzlich wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze in der jeweiligen Landesbauordnung geregelt (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark). Einige Bundesländer verfügen darüber hinaus zusätzliche Gesetze (Kärnten, Wien) bzw. Verordnungen (Salzburg, Tirol, Vorarlberg).

Titel:	Bauordnung für Wien – BO für Wien (Dezember, 2021) Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch
Typ:	Landesgesetz
Beschreibung:	Das Gesetz umfasst Regelungen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Energieraumpläne, Baubewilligungsverfahren, Bauanzeigen, Regelungen in Verbindung mit den OIB-Richtlinien, Verantwortlichkeiten, Überprüfungen während und nach der Bauführung.
Relevanz:	Enthält u.a. Regelungen zur baulichen Ausnützbarkeit des eines Bauplatzes (Überschreitung der Baulinie, zulässiger bebaubarer Umriss) sowie Regelungen zur Versickerung am Bauplatz.
Wirkbereich:	Wien
Gremien:	Wiener Landtag
Quelle:	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006

Die Bauordnungen der Bundesländer Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg enthalten abweichende Regelungen zur OIB RL 2 betreffend GK5 (anstatt 90 Minuten Brandwiderstandsdauer können 60 Minuten für Gebäude bis maximal 6 oberirdischen Geschoßen herangezogen werden).



Titel: **Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (zB Wien)**

Typ: Verordnung

Beschreibung: Die stadtplanerischen Konzepte werden von der Politik beschlossen und als Widmungen im Flächenwidmungsplan eingetragen. Zusätzliche Regelungen betreffend die Bebauung werden im Bebauungsplan festgelegt.

Relevanz: Enthält u.a. Regelungen zu Baulinien und Gebäudehöhe sowie zur Ausgestaltung von Bauwerksbegrünungen.

Wirkbereich: Bundesländer

Gremien: Landtage

Quelle: <https://www.wien.gv.at/flaechenwidmung/public/>

Die Flächenwidmung fällt grundsätzlich in Länderkompetenz. Die tatsächliche Erstellung des Flächenwidmungsplanes wird von den jeweiligen Gemeinden vorgenommen, unter Aufsicht der Landesregierung (örtliche Raumplanung).

Titel: **Landes Bautechnikverordnungen – zB für Wien WBTV 2020**

Typ: Landesverordnung

Beschreibung: Die gesetzliche Bindung an die OIB-Richtlinien erfolgt durch die Landesbautechnikverordnungen.

Relevanz:

Wirkbereich: Bundesländer

Gremien: Landtage

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000593>



Richtlinien

- Titel:** **OIB-Richtlinie 1**
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (Mai, 2023)
- Typ:** Richtlinie
- Beschreibung:** Die Richtlinie enthält Festlegung zu erfüllender Eigenschaften des Tragwerks betreffend Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit. Sie verweist auf Regelungen gemäß ÖNORM EN 1990 bzw. ÖNORM B 1990-1
- Relevanz:** ÖNORM B 1990-1 legt Werte zum Zuverlässigkeitsindex β fest. Dieser ist in Abhängigkeit der Zuverlässigkeitsklasse RC (indirekte Berücksichtigung von Schadensfolgen für Menschen und Infrastruktur) geregelt und liegt bezüglich Tragfähigkeit zwischen 3,3 und 4,3. Die Versagenswahrscheinlichkeit liegt damit im Bereich von 10^{-3} und 10^{-5} . Diese sehr niedrige Versagenswahrscheinlichkeit führt zu massiven/materialintensiven Bauweisen.
- Wirkbereich:** Alle Bauwerke in Österreich
- Gremien:** Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)
- Quelle:** <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-1>
-
- Titel:** **OIB-Richtlinie 2**
Brandschutz (Mai, 2023)
- Typ:** Richtlinie
- Beschreibung:** Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich der Tragfähigkeit im Brandfall, Regelungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Feuer im Bauwerk, zu Flucht- und Rettungswegen sowie zur Brandbekämpfung.
- Relevanz:** Die aktuelle Fassung der Richtlinie ist auf mineralische Baustoffe ausgelegt. Der Einsatz von Holz und NAWAROS wird erschwert.
- Wirkbereich:** Alle Bauwerke in Österreich
- Gremien:** Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)
- Quelle:** <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-2>



Titel: **OIB-Richtlinie 3**
Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Mai, 2023)

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich Sanitäreinrichtungen, Niederschlagswässer, Abwässer, Abflüsse, Abfälle Abgase von Feuerstätten, Schutz vor Feuchtigkeit, Trinkwasser und Nutzwasser, Immissionen, Belichtung und Beleuchtung, Lüftung und Heizung, Niveau und Höhe von Räumen, gefährlicher Stoffe.

Relevanz:

Wirkbereich: Alle Bauwerke in Österreich

Gremien: Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-3>

Titel: **OIB-Richtlinie 4**
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (Mai, 2023)

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich Erschließungs- und Rettungswege, des Schutzes vor Rutsch-, Stolper-, Absturz- und Aufprallunfällen sowie vor herabstürzenden Gegenständen, Blitzschutz und zusätzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit.

Relevanz:

Wirkbereich: Alle Bauwerke in Österreich

Gremien: Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-4>



Titel: **OIB-Richtlinie 5
Schallschutz (Mai, 2023)**

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich der Themen baulicher Schallschutz, Raumakustik und Erschütterungsschutz. Sie legt Grenzwerte für die Übertragung von Körperschall bzw. Luftschall fest.

Relevanz: Die Grenzwerte der mindesterforderlichen Schalldämmmaße liegen im internationalen Vergleich im oberen Bereich. Die hohen Anforderungen an die geringe Schallübertragung erschwert den Einsatz von Leichtbaukonstruktionen.

Wirkbereich: Alle Bauwerke in Österreich

Gremien: Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-5>

Titel: **OIB-Richtlinie 6
Energieeinsparung und Wärmeschutz (Mai, 2023)**

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich Gebäudekategorien, energetischer Anforderungen an Gebäude, Anforderungen an Energieträger, die Gesamtenergieeffizienz, Konversionsfaktoren sowie Referenzausstattungen.

Relevanz: Die Richtlinie betrachtet alleine die Nutzungsphase von Gebäuden. Früher war diese Phase für den Großteil der Emissionen im Gebäudelebenszyklus verantwortlich. Der aktuelle Stand der Technik verschiebt jedoch zusehends den Anteil in Richtung grauer Emissionen. Diese werden in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt. Die Festlegung von Grenzwerten für den Wärmestrom von Bauteilen über U-Werte ohne Berücksichtigung grauer Energie in der Herstellung ermöglicht keine ganzheitliche Betrachtung.

Wirkbereich: Alle Bauwerke in Österreich

Gremien: Österreichisches Institut für Bautechnik (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-6>



Titel: **ONR 23339**
Regeln für die Umsetzung des Konzepts
der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit (Jänner, 2023)

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie definiert ein Performance Konzept, das ein Abrücken vom Mindestzementgehalt/Wasserbindemittelgehalt ermöglicht.

Relevanz: Die Richtlinie ermöglicht Abweichungen von der ÖNORM B 4710 und damit den Einsatz von nachhaltigen Zementersatzprodukten in höheren Anteilen.

Wirkbereich: Betonbauwerke in Österreich

Gremien:

Quelle: https://effects.austrian-standards.at/action/de/private/details/724902/ONR_23339_2023_01_01

Titel: **RVS 03.02.12**
Fußgängerverkehr (Oktober, 2015)

Typ: Richtlinie

Beschreibung: Die Richtlinie enthält allgemeine Festlegungen bezüglich Entwurfsgrundlagen sowie Elementen des Fußgängerverkehrs.

Relevanz: Die Richtlinie legt eine Mindestgehsteigbreite von 2,0 m fest.

Wirkbereich: Diese RVS ist auf alle für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen anzuwenden. Sie gilt für Neu- und Umplanungen und ist sinngemäß auf den Bestand anzuwenden.

Gremien: FSV, Sta07 Aktive Mobilität (e)

Quelle: <http://fsv.at/shop/produktdetail.aspx?IDProdukt=bd8a7aed-c59e-4c4f-879c-431850ce4ef7>



Titel: **ÖWAV-Regelblatt 45: Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)**

Typ: Regelblatt durch Richtlinie der MA 45 anzuwenden

Beschreibung: Mit dem ÖWAV-Regelblatt 45 wurde für Versickerungen ein Stand der Technik definiert, der im Sinn der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes einen nachhaltigen Schutz des Grundwassers erwarten lässt.

Relevanz:

Wirkbereich: Versickerung von Oberflächenwässern

Gremien: ÖWAV

Quelle: <https://www.oewav.at/Publikationen?current=293666&mode=form>
<https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/ahs-info/pdf/versickerung-richtlinien.pdf>

Normen

- Titel:** **ÖNORM B 3151**
Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode (2014-12-01)
- Typ:** Norm
- Beschreibung:** Die NORM regelt den organisatorischen und technischen Bereich für den Rückbau von Bauwerken, während die ÖNORM B 2251 (Werkvertragsnorm) Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Abbrucharbeiten in Form eines Rückbaus enthält.
Sie beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung erforderlichen Maßnahmen für einen Rückbau von Bauwerken und legt die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialien im Hinblick auf die Verwertung oder Beseitigung fest. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind.
- Relevanz:** Schad- und Störstofferkundungen könnten künftig durch Vorliegen von BIM-Modellen (As-built) obsolet werden.
- Wirkbereich:** Sie regelt den Rückbau von Bauwerken im Hoch- und Tiefbau, einschließlich Linienbauwerke und befestigte Flächen.
- Gremien:** ASI, Komitee 157 – Abfallwirtschaft (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)
- Quelle:** https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40187245/II_290_2016_OeNORM_B_3151.pdf
- Titel:** **ÖNORM L 1131**
Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken - Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung (2010-06-01)
- Typ:** Norm
- Beschreibung:** Ziel der Norm ist es Grundsätze und Anforderungen für die Begrünung von Bauwerken zu vermitteln. Sie beschreibt sowohl Bauweisen als auch die Anwendung von Baustoffen und Bepflanzungen.
- Relevanz:**
- Wirkbereich:** Die Norm gilt für die Planung, Ausführung und Erhaltung von Begrünungen auf Bauwerken.
- Gremien:** ASI, Komitee 229 (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)
- Quelle:** https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/362996/OENORM_L_1131_2010_06_01

Titel: **ÖNORM L 1136**
Vertikalbegrünung im Außenraum - Anforderungen an Planung, Ausführung, Pflege und Kontrolle

Typ: Norm

Beschreibung: Das Ziel der Norm ist die Erreichung und Erhaltung der ganzjährigen, dauerhaften, nachhaltigen Begrünung von vertikalen Wand- und Gebäudeflächen unter Berücksichtigung von Jahreszeiten, geografischer und klimatischer Lage sowie des Begrünungsziels.

Relevanz:

Wirkbereich: Die Norm gilt für die Planung, Ausführung und Erhaltung von ausdauernden Begrünungen von Wand- und Gebäudeflächen im Außenraum.

Gremien: ASI, Komitee 229 (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/694784/OENORM_L_1136_2021_04_01

Titel: **ÖNORM B 8110-XX**
Wärmeschutz im Hochbau

Typ: Norm

Beschreibung: Die Normengruppe regelt u.a. Berechnungen und Grenzwerte zur Kondensation, des Heizwärme- und Kühlbedarfs und des Energieausweises

Relevanz: Teilweise starre Berechnungsschema, die nicht auf den hohen Grad der Komplexität Rücksicht nehmen. Dynamische Berechnungsmodelle oder Nachweise durch Monitoring sind aktuell nicht vorgesehen.

Wirkbereich: Bauphysikalische Fragestellungen für Bauwerke in Österreich

Gremien: ASI, Komitee 175 (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: <https://shop.austrian-standards.at/>



Titel: **ÖNORM B 1995-1-1**
Bemessung und Konstruktion von Holzbauten
Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
(2023-08-15)

Typ: Norm

Beschreibung: Die Norm regelt die Bemessung der Tragfähigkeit sowie den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit von Hochbauten und Ingenieurkonstruktionen aus Holz. Neben Regeln für Bauteile aus Holz werden auch Regeln für Holzwerkstoffe und zusammengesetzte Bauteile sowie der Nachweis von Verbindungsmitteln geregelt.

Relevanz: Die Ziele der Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit Durchbiegung und Schwingung/Schallschutz stehen tlw im Gegensatz zueinander. Während massereiche Bauteile für die Anforderungen an Schwingungen und Schallschutz erforderlich sind, müssen Bauteile zur Einhaltung der Durchbiegung möglichst leicht sein.

Wirkbereich: Bemessung von Hochbauten und Ingenieurkonstruktionen aus Holz in Österreich

Gremien: ASI, Komitee 012 (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: [https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/732816/OENORM B 1995-1-1 2023 08 15](https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/732816/OENORM_B_1995-1-1_2023_08_15)

Titel: **EN 15804**
Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen –
Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte (2022-02-15)

Typ: Norm

Beschreibung: Diese Europäische Norm liefert Grundregeln für die Produktkategorie sämtlicher Bauprodukte und -leistungen. Sie bietet eine Grundlage, um sicherzustellen, dass alle Umweltproduktdeklarationen (EPD) für Bauprodukte, Bauleistungen und Bauprozesse in einheitlicher Weise abgeleitet, verifiziert und dargestellt werden.

Relevanz:

Wirkbereich: Diese Europäische Norm liefert grundlegende Produktkategorieregeln (PCR) für Typ III Umweltdeklarationen für Bauprodukte und Bauleistungen aller Art.

Gremien: ASI, Komitee 271 (e)
Behörden, Personen aus der Praxis (b)

Quelle: [https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/713349/OENORM EN 15804 2022 02 15](https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/713349/OENORM_EN_15804_2022_02_15)



- Titel:** **ÖNORM B 2501**
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (2016-08-01)
- Typ:** Norm
- Beschreibung:** Sie beinhaltet Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung von Entwässerungsanlagen
- innerhalb von Gebäuden,
 - auf Grundstücken bis zur Einmündung in den Straßenkanal.
- Relevanz:**
- Wirkbereich:** Diese Norm gilt für Entwässerungsanlagen, die unter Schwerkraft betrieben werden. Sie gilt für Entwässerungsanlagen innerhalb von Wohngebäuden, Geschäfts-, Instituts- und industriellen Gebäuden.
- Gremien:** ASI, Komitee 120
Behörden, Personen aus der Praxis (b)
- Quelle:** https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/579669/OENORM_B_2501_2016_08_01